



Färberstraße 4
Postfach 25
5110 Oberndorf bei Salzburg
Tel.: +43 6272 4225 0
FAX: +43 6272 4225 14
Internet: www.oberndorf.salzburg.at
UID-Nr.: ATU 381 741 04

Sachbearbeiter/in: Dipl.-Ing. Dieter Müller
Tel.: +43 6272 4225 43
E-Mail: mueller@oberndorf.salzburg.at

Oberndorf b. Sbg., 13.12.2019
Zahl: D/17781/2019
A/0225/2018

Planungskostenbeitragsverordnung

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf hat in ihrer Sitzung vom 12.12.2019 auf der Rechtsgrundlage des § 77a Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idF LGBL 96/2017 folgende Planungskostenbeitragsverordnung beschlossen:

Abs. 1: Die Stadtgemeinde Oberndorf macht von ihrer Ermächtigung gem. § 77a Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idF LGBL 96/2017 Gebrauch, einen Planungskostenbeitrag zu den Planungskosten für Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne zu erheben.

Abs. 2: Gegenstand der Abgabe ist die Baulandneuausweisung i.S. des § 5 Z. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idF LGBL 96/2017 unverbauter Grundflächen i.S. des § 5 Z. 6 lit. c Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idF LGBL 96/2017.

Abs. 3: Abgabeschuldner sind die Eigentümer der Grundflächen gem. Abs. 2, im Fall eines Baurechtes jedoch die Baurechtsberechtigten.

Abs. 4: Bemessungsgrundlage ist das Flächenausmaß des Baulandes der Grundflächen gemäß Abs. 2.

Abs. 5: Der Abgabensatz (Tarif) bestimmt sich wie folgt:

Bei Flächenwidmungsplänen:

Flächenausmaß	Grundbetrag
bis 1.000 m ²	€ 1.850,-
	Zuschlag ¹⁾ Abgabenhöhe je Quadratmeter
1001m ² bis 2.000 m ²	€ 0,25
2001m ² bis 5.000 m ²	€ 0,167
5.001m ² bis 10.000 m ²	€ 0,10
über 10.000 m ²	€ 0,05

Bei Bebauungsplänen:

Flächenausmaß	Grundbetrag
bis 1.000 m ²	€ 1.000,-
	Zuschlag ¹⁾ Abgabenhöhe je Quadratmeter
1001m ² bis 2.000 m ²	€ 0,20
2001m ² bis 5.000 m ²	€ 0,133
5.001m ² bis 10.000 m ²	€ 0,08
über 10.000 m ²	€ 0,04

- 1) Der Zuschlag ist je Quadratmeter Bauland, welcher über das Ausmaß von 1.000 m² hinausgeht, zu berechnen. Und zwar kumulativ über jede Flächenabstufung aufsummierend.

Beispiel Flächenwidmungsplanung:

bei einer Fläche von 2.500 m² errechnet sich die Abgabe mit
 $1.850,- + 1.000 \text{ m}^2 * 0,25 \text{ €/m}^2 + 500 \text{ m}^2 * 0,167 \text{ €/m}^2 = 2.183,50 \text{ €}$

Abs. 6: Bei den Abgabensätzen kommen folgende Zu- bzw. Abschläge zur Anwendung:

- a. Bei Durchführung einer Umweltprüfung ist ein Zuschlag von 100% auf den Tarif für Flächenwidmungspläne zu berechnen.
- b. Bei einer Baulandausweisung bis max. 5.000 m² ist ein Abschlag von 112,- auf den Tarif für Flächenwidmungspläne zu berechnen.

Abs. 7: Die Kosten für externe Gutachter (Lärmgutachten; Geologische Gutachten etc.) sind im Abgabensatz nicht enthalten. Diese Gutachten sind bei Bedarf durch den Antragsteller beizubringen.

Abs. 8: Der Abgabensatz zu Gunsten der Gemeinde entsteht mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Baulandwidmung bzw. des Bebauungsplanes der Grundstufe für die betreffende Grundfläche.

Abs. 9: Die Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf

Der Bürgermeister:
Ing. Georg Djundja

Kundmachungsdauer: mindestens zwei Wochen

Bei Anschlag am: 16.12.2019

Abnahme nach dem: 30.12.2019

Angeschlagen am: 16.12.2019

Abgenommen am:



Dieses Dokument wurde von Ing. Georg Djundja elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter <http://www.oberndorf.salzburg.at>
Signatur aufgebracht am 13.12.2019